

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 31. August

1955

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts. Vom 13. Mai 1955 (S. 49). — Disziplinar-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. März 1955 (S. 50). — Kirchengesetz über die Mitarbeiter-vertretungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 13. Mai 1955 (S. 64).

### II. Bekanntmachungen.

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1955 (S. 66). — Mieterhöhungen nach dem Ersten Bundesmietengesetz (S. 66). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen (S. 69). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Pinneberg (S. 69). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg (S. 69). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bad Oldesloe, Propstei Segeberg (S. 69). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kelling, Propstei Pinneberg (S. 70). — Kirchenkollekten im September (S. 70). — Bibelwochenrüstzeit (S. 70). — Tagung der schleswig-holsteinischen Missionskonferenz (S. 70). — Tag der Diakonie (S. 71). — Kirchenmusikalische Arbeitswoche (S. 71). — Empfehlenswerte Schrift (S. 71). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 71).

### III. Personalien (S. 72).

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts.

Vom 13. Mai 1955.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 — Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 3 — gilt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins:

#### § 1

Die Disziplinkammer gliedert sich in

- a) die Disziplinkammer für Geistliche,
- b) die Disziplinkammer für Kirchengemeindebeamte,
- c) die Disziplinkammer für Beamte der landeskirchlichen Verwaltung.

#### § 2

(1) Die Disziplinkammer für Geistliche entscheidet in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei Geistlichen und zwei nichtgeistlichen Beisitzern; von diesen muß mindestens einer rechtskundig sein.

(2) Die Mitglieder der Disziplinkammer und ihre Stellvertreter werden von der Kirchenleitung ernannt. Die geistlichen Beisitzer sind einer Vorschlagsliste zu entnehmen, für die jeder Pfarrkonvent einer Propstei einen festgestellten Geistlichen der Propstei benennt. Richtet sich das Verfahren gegen einen Geistlichen der gleichen Propstei, der ein geistlicher Beisitzer angehört, so scheidet der Beisitzer für dieses Verfahren aus.

(3) Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts dürfen der Disziplinkammer nicht angehören.

#### § 3

(1) Die Disziplinkammer für Kirchengemeindebeamte (Beamte einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinde- oder Gesamtverbandes oder einer Propstei) und die Disziplinkammer für Beamte der landeskirchlichen Verwaltung entscheiden in der gleichen Besetzung wie die Disziplinkammer für Geistliche mit der Maßgabe, daß

- a) bei der Disziplinkammer für Kirchengemeindebeamte an die Stelle des der Ordination, aushilfsweise dem Lebensalter nach jüngeren geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten tritt;
- b) bei der Disziplinkammer für Beamte der landeskirchlichen Verwaltung an die Stelle des vorgenannten geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten tritt, der einer anderen lutherischen Gliedkirche angehören kann.

#### § 4

Von der Bildung eines eigenen Disziplinarhofes für den Bereich der Landeskirche wird abgesehen. Berufungsgericht ist der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### § 5

(1) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Bischöfe und den Landesuperintendenten für Lauenburg.

(2) Die für die Geistlichen geltenden Bestimmungen des Gesetzes finden Anwendung auf Pfarrverweser und Vikarinnen, auf letztere mit der Maßgabe, daß anstelle der mit der Ordination erworbenen Rechte der Verlust der ihnen in § 2 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anstellung im Amte der Vikarinnen vom 19. Januar 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1945 S. 2) beigelegten Befugnisse tritt.

## § 6

(1) Zuständige Dienststellen im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinargesetzes sind:

- a) für Präpöste, geistliche Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Landeskirchenamts und Beamte der landeskirchlichen Verwaltung die Kirchenleitung,
- b) für Geistliche und die nach § 5 Abs. 2 ihnen gleichgestellten Personen, sowie für Kirchengemeindebeamte das Landeskirchenamt.

(2) Zuständige Dienststelle im Sinne des § 120 des Disziplinargesetzes ist die Kirchenleitung.

## § 7

Bis zu einer anderen kirchengesetzlichen Regelung wird die Disziplinarstrafe der Versetzung ausgeschlossen.

## Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden das Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 19. Oktober 1949 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 96 — und die mit ihm wieder in Kraft gesetzten Kirchengesetze, nämlich

- a) das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925 S. 37 —,
- b) das Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 vom 4. Dezember 1928 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1929 S. 30 —,
- c) das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 vom 12. September 1933 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 199 —,
- d) das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten vom 3. Juni 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 95 —,
- e) das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der landeskirchlichen Verwaltung vom 10. Dezember 1930 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 20 —,
- f) das Kirchengesetz über die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren vom 10. Dezember 1930 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 21 —,

aufgehoben, jedoch mit der Maßgabe, daß Disziplinarverfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes anhängig sind, nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Kiel, den 24. August 1955.

Das vorstehende von der 13. ordentlichen Landessynode am 13. Mai 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig wird nachstehend das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Amtsblatt S. 3), das gemäß Artikel 1 des vorstehend verkündeten Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirch-

lichen Disziplinargesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gilt, bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1023

## Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 11. März 1955.

Auf Grund der Artikel 13 und 10 b der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die nach Maßgabe dieser Artikel beteiligten Gliedkirchen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird.

Das Gesetz beruht auf folgenden Grundgedanken:

Eine Ordnung der kirchlichen Amtsdisciplin ist nötig, um die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden zu bewahren, eine rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen. In der Kirche Jesu Christi darf das Evangelium nicht anders verkündigt werden, als in steter Heiligung des persönlichen und des amtlichen Lebens. Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß dem Ernst dieser Verpflichtung nicht Abbruch geschehe. Aber sie wird dem, der sich verfehlt hat, auch zeigen müssen, daß sie ihn dennoch als Bruder achtet und ihm wieder zurechtshelfen will. Denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung (Röm. 13, 10).

Bei der Ausübung der Amtsdisciplin sollen alle Beteiligten eingedenk sein, daß ihr Tun ein Handeln vor dem Angesicht Gottes ist, der ein Gott der Liebe, der Gerechtigkeit und der Wahrheit ist.

Darauf zielen die Maßnahmen der folgenden Ordnung ab. Das gleiche gilt von allen Maßnahmen brüderlicher Zucht, die neben dieser Ordnung zur Anwendung kommen.

## Teil A

## Verfahren gegen Geistliche

## Abschnitt I

## Anwendbarkeit und Zuständigkeit

## § 1

(1) Geistliche sind nach dem überkommenen Sprachgebrauch und im Sinne dieses Gesetzes:

- a) Auf Lebenszeit oder auf Zeit in einem geistlichen Amt der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche oder in einem der Leitung oder Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche unterstehenden geistlichen Amt angestellte ordinierte Amtsträger,
- b) ordinierte Amtsträger im Wartestand oder Ruhestand,
- c) ordinierte Hilfsprediger.

(2) Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß das Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz auch gegen ordinierte Pfarramtskandidaten stattfinden kann.

## § 2

(1) Wenn ein Geistlicher in oder außer dem Dienst schuldhaft Pflichten verletzt, die sich aus seinem mit der Ordination begründeten Amtsverhältnis ergeben, kann gegen ihn wegen Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz stattfinden. Die Amtspflichten eines Geistlichen bestimmen sich nach dem Rechte der Gliedkirche, der er angehört.

(2) Über den Vorwurf, ein Geistlicher sei in seiner Verkündigung von dem Bekenntnis der Kirche abgewichen, wird nicht nach diesem Gesetz entschieden.

(3) Für die Übung brüderlicher Zucht treffen die Gliedkirchen nähere Bestimmungen.

### § 3

(1) Ein Disziplinarverfahren kann auch wegen solcher Amtspflichtverletzungen stattfinden, die ein Geistlicher in einem früheren Amtsverhältnis als Geistlicher oder Kirchenbeamter begangen hat.

(2) Dasselbe gilt für frühere Verfehlungen eines Geistlichen, die er nach der Ordination, aber außerhalb eines Amtsverhältnisses begangen hat, wenn ihm wegen dieser Verfehlungen gemäß § 121 die durch die Ordination erworbenen Rechte hätten entzogen werden können.

### § 4

(1) Ob wegen einer Amtspflichtverletzung mit Disziplinarmaßnahmen einzuschreiten ist, bestimmt die zuständige Dienststelle nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beschuldigten zu würdigen.

(2) Zuständige Dienststellen sind:

- a) für Geistliche, die im Dienst oder unter der Leitung oder Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) für Geistliche, die im Dienst oder unter der Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Dienststelle,
- c) für Geistliche im Wartestand oder Ruhestand die zuletzt vor Beginn des Wartestandes oder Ruhestandes zuständige Dienststelle oder die Stelle, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist,
- d) für nicht angestellte ordinierte Hilfsgeistliche die Gliedkirche, die die Ordination vollzogen hat.

## Abschnitt II

### Disziplinarstrafen

#### § 5

(1) Disziplinarstrafen sind:

Warnung,  
Verweis,  
Geldbuße,  
Gehaltskürzung,  
Veretzung,  
Amtsenthebung,  
Entfernung aus dem Dienst,  
Kürzung des Ruhegehaltes,  
Aberkennung des Ruhegehaltes.

(2) Bei Geistlichen im Wartestand tritt an die Stelle der Amtsenthebung Herabsetzung des Wartegeldes.

(3) Bei Geistlichen im Ruhestand tritt an die Stelle der Gehaltskürzung Kürzung des Ruhegehaltes, und an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst Aberkennung des Ruhegehaltes.

(4) Auf Geistliche im Wartestand ist die Strafe der Veretzung, auf Geistliche im Ruhestand sind die Strafen der Veretzung und der Amtsenthebung nicht anwendbar.

(5) Die Strafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße können auch durch Disziplinarverfügung (§ 17), die

anderen Strafen nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden.

(6) In demselben Disziplinarverfahren darf nur eine der Disziplinarstrafen verhängt werden.

(7) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, in ihren Durchführungsbestimmungen die Disziplinarstrafen der Geldbuße, Gehaltskürzung, Veretzung und Kürzung des Ruhegehaltes für ihren Bereich auszuschließen.

#### § 6

(1) Warnung ist die Mißbilligung, Verweis die scharfe Mißbilligung einer Amtspflichtverletzung mit der Ankündigung schärferer Maßnahmen bei Wiederholung.

(2) Mißbilligungen seitens der zum Erlaß von Disziplinarverfügungen berechtigten Dienststellen sind, auch wenn sie schriftlich erfolgen, keine Disziplinarstrafen, sofern sie nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden.

#### § 7

(1) Die Geldbuße darf das einmonatige Grundgehalt des Bestraften nicht übersteigen.

(2) Die Geldbuße soll nur verhängt werden, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

#### § 8

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge (bei Wartestandsgeistlichen der Wartestandsbezüge) um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre. Der Verminderung unterliegen die Geld- und Sachbezüge in Höhe des Betrages, der bei der Feststellung der Einkommensteuerpflicht als Arbeitslohn zugrunde gelegt wird. Die Durchführung der Gehaltskürzung beginnt mit der nächsten Zahlung nach Rechtskraft des Urteils, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Bestrafte aus einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so hat die Gehaltskürzung keine Erhöhung dieser Versorgungsbezüge zur Folge.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter aktiver Geistlicher in den Wartestand oder Ruhestand, so werden die aus seinen unverminderten Dienst Einkommen errechneten Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert. Dasselbe gilt für das Ruhegehalt eines Wartestandsgeistlichen, der während der Gehaltskürzungsfrist in den Ruhestand tritt.

(4) Stirbt der Bestrafte während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzung mit dem Ablauf des Sterbemonats.

#### § 9

(1) Die Durchführung des auf Veretzung lautenden Urteils liegt der für das Amt des Bestraften zuständigen Dienststelle ob. Das dem Bestraften zu übertragende Amt muß derselben Laufbahn angehören, braucht aber im übrigen, auch hinsichtlich der Bezüge, dem bisherigen Amt nicht gleichwertig zu sein.

(2) Ist nach Feststellung der obersten Dienststelle des Bestraften binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils die Veretzung nicht möglich gewesen, so tritt der Bestrafte zu dem von der obersten Dienststelle zu bestimmenden Zeitpunkt in den Wartestand. Dieser Beschluß ist dem Bestraften zuzustellen. Er ist unanfechtbar.

(3) In dem auf Versetzung lautenden Urteil kann bestimmt werden, daß der Bestrafte bis zur Durchführung der Versetzung von seinen Amtsgeschäften ganz oder teilweise entbunden wird und während dieser Zeit nur einen Teil seiner bisherigen Dienstbezüge erhält; die Dienstbezüge können dabei bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das dem Bestraften bei Versetzung in den Wartestand im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils zustehen würde.

#### § 10

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Bestrafte sein Amt und erhält die Rechtsstellung eines Geistlichen im Wartestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß der Bestrafte erst nach einer Frist, die auf höchstens zwei Jahre zu bemessen ist, in einem Amt als Geistlicher oder Kirchenbeamter wieder angestellt werden darf. Die für den Bestraften zuständige oberste Dienststelle kann ihn während dieser Frist einem anderen Geistlichen zur Hilfeleistung beordnen oder in eine sonstige ihn fördernde Tätigkeit einweisen.

(3) Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, stehen dem Bestraften seine bisherigen Dienstbezüge zu. Der Bestrafte erhält als Wartegeld vier Fünftel des normalen Wartegeldes; doch kann im Urteil das Wartegeld auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des normalen Wartegeldes. Die Zeit, die er auf Grund der Amtsenthebung im Wartestand verbringt, wird auf seine ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

(4) Tritt der Bestrafte in den Ruhestand, so darf binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein als das nach Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld.

(5) Stirbt der Bestrafte, so findet nach Ablauf des Sterbemonats keine Herabsetzung statt.

#### § 11

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst verliert der Bestrafte den Anspruch auf sämtliche Dienstbezüge und auf die Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen. Diese Wirkungen treten mit Ablauf des Monats ein, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils im kirchlichen Dienst bekleidet hat.

(3) War der Bestrafte vor dem Dienstverhältnis, das durch die Bestrafung beendet wird, aus einem kirchlichen Dienstverhältnis in den Ruhestand versetzt worden, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die entsprechende Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die dem früheren Dienstverhältnis entsprechende Amtsbezeichnung mit einem den Ruhestand bezeichnenden Zusatz zu führen, es sei denn, daß ihm der Anspruch oder die Befugnis ausdrücklich belassen werden.

#### § 12

(1) Die Entfernung aus dem Dienst hat den Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte zur Folge, wenn nicht das Urteil aus besonderen Gründen ausspricht, daß diese Rechte dem Bestraften belassen werden.

(2) Die mit der Ordination erworbenen Rechte im Sinne dieses Gesetzes sind die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht eines Geistlichen zu tragen.

#### § 13

(1) Auf die Disziplinarstrafe der Herabsetzung des Wartegeldes finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 5 sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Disziplinarstrafe der Kürzung des Ruhegehaltes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs. 1, 2 und 4.

(3) Die Disziplinarstrafe der Aberkennung des Ruhegehaltes bewirkt das Ausscheiden des Bestraften aus dem Amtsverhältnis als Geistlicher im Ruhestand. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 gelten sinngemäß.

(4) Tritt ein zur Gehaltskürzung oder zur Entfernung aus dem Dienst bestrafte Geistlicher vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so wirkt das auf Gehaltskürzung lautende Urteil als Urteil auf Kürzung des Ruhegehaltes, das auf Entfernung aus dem Dienst lautende Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehaltes. Tritt ein zur Amtsenthebung bestrafte Geistlicher vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und 5.

### Abschnitt III

#### Ermittlungen

#### § 14

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so veranlaßt die zuständige Dienststelle die nötigen Ermittlungen, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei ist der Betroffene zu hören.

(2) Der Betroffene kann weitere Ermittlungen anregen. Er ist über das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen zu unterrichten.

#### § 15

(1) Eine Dienststelle, die Ermittlungen nach § 14 veranlaßt, kann dem Betroffenen im Wege der Beurlaubung die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, jedoch längstens für sechs Monate. Eine ihr nachgeordnete Stelle der Dienstaufsicht kann diese Maßnahme nur in dringenden Fällen treffen und muß unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Dienststelle herbeiführen.

(2) Diese Maßnahme kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

#### § 16

Ergeben die Ermittlungen keinen Anlaß zu einem weiteren Verfahren, so ist dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

### Abschnitt IV

#### Disziplinarverfügung

#### § 17

(1) Die nach § 4 zuständigen Dienststellen können Warnung, Verweis und Geldbuße durch Disziplinarverfügung verhängen.

(2) Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie wird dem Beschuldigten mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

(3) Der Bestrafte kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde bei der Dienststelle einlegen, die die Disziplinarverfügung erlassen hat. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Tut sie es nicht, so hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen der Disziplinarkammer vorzulegen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig. Sie kann auch mündliche Verhandlung anordnen

und Zeugen sowie Sachverständige vernehmen. Nachdem die Dienststelle, die die Disziplinarverfügung erlassen hat, die Beschwerde der Disziplinarkammer zugeleitet hat, ist sie nicht mehr befugt, ihre Verfügung zu ändern.

## Abschnitt V

### Förmliches Disziplinarverfahren

#### 1. Allgemeines

##### § 18

Stellt die zuständige Dienststelle (§ 4) fest, daß eine Disziplinarverfügung nicht ausreicht, so leitet sie das förmliche Disziplinarverfahren ein.

##### § 19

(1) Die kirchlichen Dienststellen leisten einander im Verfahren auf Grund dieses Gesetzes Amtshilfe.

(2) Staatliche Rechts- und Vollstreckungshilfe kann, soweit sie nach dem in den Gliedkirchen geltenden Recht zulässig ist, in Anspruch genommen werden.

##### § 20

Das Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens ausgesetzt werden, wenn in diesem eine Frage zur Entscheidung steht, deren Klärung auch für die Entscheidung im Disziplinarverfahren erforderlich ist. Insbesondere kann die Aussetzung des Disziplinarverfahrens erfolgen, wenn gegen den Beschuldigten ein strafgerichtliches Verfahren wegen desselben Sachverhalts stattfindet.

##### § 21

(1) Der Untersuchungsführer und die Disziplinargerichte haben von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit für die Schuldfeststellung und die Strafzumessung erheblich ist. Neben den belastenden sind auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

(2) Soweit diese Tatsachen nicht offenkundig sind oder vom Beschuldigten glaubhaft zugestanden werden, ist der Beweis, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22, im Disziplinarverfahren selbst zu führen. Beruht der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person, so ist sie vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Abs. 2 als Zeuge zu vernehmen.

##### § 22

(1) Der Entscheidung im Disziplinarverfahren können zugrunde gelegt werden:

1. die tatsächlichen Feststellungen des rechtskräftigen Urteils in einem strafgerichtlichen Verfahren gegen den Beschuldigten, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat,
2. die tatsächlichen Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Sachverhalt betreffen.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können nur mit Zustimmung des Beschuldigten und des Vertreters der einleitenden Dienststelle verwertet werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Person, um deren Aussage es sich handelt, im Disziplinarverfahren nicht vernommen werden kann.

(3) Schriftliche Auskünfte von Behörden oder sonstigen Dienststellen und Amtspersonen können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

##### § 23

Über jede Beweiserhebung außerhalb der Verhandlung vor den Disziplinargerichten ist eine Niederschrift aufzunehmen, deren Wortlaut verlesen, genehmigt und unterschrieben wird.

##### § 24

(1) Das Zeugnis können verweigern:

1. der Verlobte des Beschuldigten,
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
5. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist,
6. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,

zu 5 und 6 soweit sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

(2) Den in Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

(3) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

##### § 25

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder ihm zur Unehre gereicht.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

##### § 26

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussagen gegebenenfalls zu beideln haben. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

##### § 27

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

##### § 28

(1) Vereidigt werden können nur Zeugen, die einer christlichen Kirche angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind nur zu vereidigen, wenn der Eid zur Ermittlung der Wahrheit unerläßlich erscheint. In der Regel

soll die Vereidigung erst in der Verhandlung vor der Disziplinkammer erfolgen. Die Vereidigung ist in jedem Falle in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die in § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Vereidigung des Zeugnisses zu verweigern; sie sind hierüber zu belehren.

(3) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, die Zulässigkeit der Vereidigung auszuschließen oder einzuschränken.

#### § 29

Der Eid wird in folgender Weise geleistet:

Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

#### § 30

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionszugehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten vorzulegen.

(2) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

#### § 31

Auf Sachverständige sind die Vorschriften über Zeugen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften getroffen sind.

#### § 32

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§ 42), abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Vertreter der einleitenden Dienststelle und dem Beschuldigten zu. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

#### § 33

Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten. Er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat.

#### § 34

Soweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Vorschriften über den Zeugenbeweis.

#### § 35

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist in der Niederschrift der vorgefundene Sachbestand festzustellen und

darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besondern Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

#### § 36

(1) Soweit der Inhalt anderer als der Verfahrensakten Verwertung finden soll, sind die anderen Akten zu den Verfahrensakten beizuziehen oder mit ihrem für das Verfahren wesentlichen Inhalt abschriftlich zu den Verfahrensakten zu nehmen. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten und etwaige Beilagen zu gewähren.

(2) Der Vertreter der einleitenden Dienststelle kann sich durch Einblick in die Akten über den Stand des Verfahrens unterrichten.

#### § 37

Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es geschehen

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

#### § 38

Eine Frist endigt mit Ablauf des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

#### § 39

(1) Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe eingebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

(3) Über das Gesuch entscheidet die Stelle, die bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt. Die Disziplinkammer oder der Disziplinarhof kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

## § 40

(1) Der Untersuchungsführer oder ein Mitglied eines Disziplinargerichts ist von seinem Amt ausgeschlossen,

1. wenn er selbst durch die Pflichtverletzung verletzt ist,
2. wenn er Ehegatte oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist,
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

(2) Mitglied eines Disziplinargerichts kann nicht sein, wer mit der Verfolgung des Gegenstandes der Anschuldigung amtlich befaßt gewesen ist.

## § 41

(1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichts, das bei einer durch Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.

(2) Der Untersuchungsführer darf in den Sachen, in denen er die Untersuchung geführt hat, nicht Mitglied eines Disziplinargerichts sein.

## § 42

(1) Der Untersuchungsführer oder ein Mitglied eines Disziplinargerichts kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten zu.

(2) Über die Ablehnung des Untersuchungsführers entscheidet die Stelle, die ihn bestellt hat. Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht, dem er angehört, durch unanfechtbaren Beschluß, wobei an Stelle des Abgelehnten sein Stellvertreter mitwirkt.

(3) Liegt eine Ablehnung nicht vor, teilt aber der Untersuchungsführer oder ein Mitglied eines Disziplinargerichts einen Sachverhalt mit, der seine Ablehnung (Absatz 1) begründen könnte, so entscheiden hierüber die entsprechenden in Absatz 2 genannten Stellen. Das gleiche gilt, wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob der Betreffende von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist.

## 2. Einleitung des Verfahrens

## § 43

(1) Das Verfahren beginnt mit der Zustellung einer Einleitungsverfügung der zuständigen Dienststelle an den Beschuldigten.

(2) Die Einleitungsverfügung muß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigung angeben und soll möglichst den Vertreter der einleitenden Dienststelle und den Untersuchungsführer bezeichnen (§ 48).

## § 44

(1) Der Beschuldigte kann sich nach Einleitung des Verfahrens eines Verteidigers bedienen.

(2) Als Verteidiger sind zuzulassen

- a) Geistliche einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) Lehrer an den evangelischen theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten und an den evangelischen kirchlichen Hochschulen,
- c) Volljuristen, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Rechtsanwälte, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und das kirchliche Wahlrecht nicht verloren haben.

(3) Andere geeignete Personen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und das kirchliche Wahlrecht nicht verloren haben, können als Verteidiger zugelassen werden.

## § 45

Sind für den Beschuldigten, der mehrere Ämter bekleidet hat, verschiedene Dienststellen (§ 4) zuständig, so darf nur eine von ihnen das Verfahren einleiten. Verständigen sie sich nicht darüber, so entscheidet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 46

Verfahren, die gegen mehrere Beschuldigte wegen desselben Sachverhalts oder gegen einen Beschuldigten wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

## § 47

(1) Das förmliche Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen.

## § 48

(1) Bei oder alsbald nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens bestellt die einleitende Dienststelle für sich einen Vertreter und, falls sie nicht von der Untersuchung absieht, einen Untersuchungsführer. Die Bestellungen sind dem Beschuldigten spätestens bei seiner ersten Ladung zur Vernehmung mitzuteilen.

(2) Zum Vertreter der einleitenden Dienststelle und zum Untersuchungsführer sollen grundsätzlich Mitglieder und theologische oder juristische Hilfsarbeiter der einleitenden Dienststelle sowie Pfarrer und Kirchenbeamte bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Vertreters der einleitenden Dienststelle kann widerrufen werden. Er ist an die Weisungen der einleitenden Dienststelle gebunden.

## 3. Untersuchung

## § 49

(1) Dem Untersuchungsführer dürfen keine Weisungen gegeben werden.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers kann nur widerrufen werden, wenn er aus einem Amt als Kirchenbeamter, Hilfsarbeiter oder Geistlicher, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat, ausscheidet.

## § 50

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer hinzuzuziehen, den er auf sein Amt, insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

## § 51

(1) Der Untersuchungsführer vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Der Vertreter der einleitenden Dienststelle, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind zu den Beweiserhebungen zu laden und haben das Recht, Fragen zu stellen. Der Untersuchungsführer kann die vorgenannten Beteiligten einzeln oder insgesamt von der Teilnahme an Untersuchungshandlungen ausschließen, wenn er es mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für nötig hält. In diesem Falle hat er den Ausgeschlossenen über das Ergebnis zu unterrichten und den Vorgang in der Niederschrift zu vermerken. Der Untersuchungsführer hat das Recht, Fragen, die nicht zur Sache gehören, zurückzuweisen. Auf Antrag ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Ergibt die Beweiserhebung die Notwendigkeit weiterer Untersuchungshandlungen, so kann der Untersuchungsführer diese auch ohne vorherige Ladung des Vertreters der einleitenden Dienststelle, des Beschuldigten und seines Verteidigers vornehmen, wenn der Fortgang des Untersuchungsverfahrens es erfordert. In diesem Falle hat er den Vertreter der einleitenden Dienststelle, den Beschuldigten und seinen Verteidiger über das Ergebnis der weiteren Untersuchungshandlungen zu unterrichten.

(3) Beweisanträgen des Vertreters der einleitenden Dienststelle muß der Untersuchungsführer stattgeben. Beweisanträgen des Beschuldigten oder des Verteidigers soll er stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 85) von Bedeutung sein können.

(4) Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten, den Verteidiger sowie Zeugen und Sachverständige aus dem Verhandlungsraum verweisen, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

## § 52

(1) Ergibt die Untersuchung den Verdacht einer weiteren Amtspflichtverletzung, so kann der Vertreter der einleitenden Dienststelle mit Genehmigung dieser Dienststelle beantragen, daß die Untersuchung auf neue Tatsachen erstreckt wird.

(2) Dem Beschuldigten und dem Verteidiger ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

## § 53

Erreicht der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er der einleitenden Dienststelle die Akten vor.

## § 54

- (1) Die einleitende Dienststelle muß das Verfahren einstellen,
- a) wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet oder wenn es unzulässig ist,
  - b) wenn der Beschuldigte stirbt,
  - c) wenn der Beschuldigte aus der Stellung eines Geistlichen im Amt oder im Warte- oder Ruhestand nach

dem gliedkirchlichen Recht unter Wegfall aller damit verbundenen Ansprüche und Befugnisse (§§ 11 und 12) ausscheidet.

(2) Die einleitende Dienststelle hat das Verfahren ferner einzustellen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung zu der Überzeugung gelangt, daß eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist. Sie kann das Verfahren auch aus Gründen ihres pflichtgemäßen Ermessens einstellen. In diesem Falle kann sie in Verbindung mit der Einstellung auch eine Disziplinarverfügung nach § 17 erlassen.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

## § 55

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so legt der Vertreter der einleitenden Dienststelle der Disziplinarkammer eine Anschuldigungsschrift vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, in denen die Pflichtverletzung erblickt wird, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerten, soweit der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

## 4. Disziplinargerichte

## § 56

(1) Disziplinarkammern werden gebildet bei der Evangelischen Kirche in Deutschland für deren Amtsstellen und bei den Gliedkirchen. Die Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(2) Der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Berufungsgericht. Er kann in einen lutherischen, einen reformierten und einen unierten Senat gegliedert werden.

(3) Den Gliedkirchen steht es frei, von der Vorschrift des Absatzes 2 keinen Gebrauch zu machen. In diesem Falle bilden sie für ihren Bereich einen eigenen Disziplinarhof. Die Bildung eines gemeinsamen Disziplinarhofs für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(4) Nötigenfalls sind bei den Disziplinarkammern Abteilungen, bei dem Disziplinarhof mehrere Senate gleichen Bekenntnisses zu bilden. Das Nähere bestimmen für die Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rat, für die Gerichte der Gliedkirchen deren Leitungen.

## § 57

Die Mitglieder der Disziplinargerichte führen ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche. Sie müssen, soweit sie nicht Geistliche sind, die Befähigung zum Amt des Ältesten (Kirchenvorstehers) besitzen. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Sie sind nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden.

## § 58

(1) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei geistlichen und zwei nichtgeistlichen Beisitzern. Von den Beisitzern muß mindestens einer rechtskundig sein. Ist eine Gliedkirche zu solcher Besetzung nicht in der Lage, so entscheidet die Disziplinarkammer in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem geistlichen und einem weiteren Beisitzer.

(2) Der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Besetzung. Seine Mitglieder müssen jeweils dem Bekenntnis des Beschuldigten angehören.

(3) Rechtskundig sind — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen — Volljuristen und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen.

(4) In Fällen, in denen die Gerichte durch Beschluß zu entscheiden haben, genügt die Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem geistlichen und nichtgeistlichen Beisitzer.

#### § 59

Die Disziplinargerichte entscheiden mit einfacher Mehrheit. Wenn auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Abberufung des Ruhegehalts oder auf Entziehung der mit der Ordination erworbenen Rechte erkannt werden soll, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### § 60

Die Zuständigkeit der Disziplinarkammer bestimmt sich nach der Dienststelle, die das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet hat (§ 4). Sie bleibt von einem Wechsel des Dienstverhältnisses des Beschuldigten unberührt.

#### § 61

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden von dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Grund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen ernannt, in denen das Bekenntnis des Vorgesetzten angegeben ist.

(3) Das gliedkirchliche Recht bestimmt, wer die Mitglieder der gliedkirchlichen Gerichte bestellt.

(4) Für die Vorsitzenden und Beisitzer der Gerichte sind mindestens je zwei Stellvertreter zu bestellen. Dabei ist die Reihenfolge ihres Eintritts zu regeln.

#### § 62

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter durch die Stellen, die sie bestellt haben, die Beisitzer durch den Vorsitzenden verpflichtet, ihr Richteramt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche unparteiisch auszuüben.

#### § 63

(1) Das Amt eines Mitgliedes eines Disziplinargerichts erlischt,

- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Bestellung weggefallen sind,
- b) wenn die Kirchenleitung nach sorgfältigen Ermittlungen, in deren Verlauf der Betroffene zu hören ist, Tatsachen feststellt, die das Mitglied so schwer belasten, daß sie gegen einen kirchlichen Amtsträger die Einleitung eines förmlichen Verfahrens im Sinne dieses Gesetzes oder die vorläufige Unterfagung der Amtsausübung rechtfertigen würden,
- c) wenn das Mitglied sein Amt mit Zustimmung der Kirchenleitung niederlegt,
- d) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Das Amt eines Mitgliedes eines Disziplinargerichts ruht, wenn gegen das Mitglied als kirchlichen Amtsträger

ein förmliches Verfahren im Sinne dieses Gesetzes eingeleitet oder ihm die Amtsausübung vorläufig unterfagt wird. Das Ruhen endet mit rechtskräftigem Freispruch wegen erwiesener Unschuld oder mit Einstellung des Verfahrens gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. a. In allen anderen Fällen erlischt das Amt mit Rechtskraft des Urteils oder der Einstellung des Verfahrens.

(3) Das Erlöschen oder das Ruhen wird von der Stelle, die das Mitglied ernannt hat, festgestellt.

#### § 64

(1) Für das Gericht bestellt der Vorsitzende einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Der Schriftführer hat die Niederschrift in den Verhandlungen des Gerichts zu führen. Der Schriftführer und sein Stellvertreter sollen der kirchlichen Verwaltung angehören.

(2) Der Schriftführer ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden auf sein Amt, insbesondere auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

### 5. Verfahren vor der Disziplinarkammer

#### § 65

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig. Von diesem Zeitpunkt an kann die einleitende Dienststelle das Verfahren nicht mehr einstellen.

(2) Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren er sich schriftlich dazu äußern kann.

#### § 66

(1) Die einleitende Dienststelle kann bis zum Beginn der Verhandlung (§ 76 Abs. 1) neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen. Teilt sie eine solche Absicht dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer mit, so hat dieser das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der einleitenden Dienststelle einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorgelegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat.

(2) § 65 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### § 67

(1) Stellt sich heraus, daß eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 vorliegt, so stellt der Vorsitzende der Disziplinarkammer das Verfahren ein. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Vertreter der einleitenden Dienststelle und dem Beschuldigten zuzustellen. Auf übereinstimmenden Antrag des Vertreters der einleitenden Dienststelle und des Beschuldigten kann der Vorsitzende das Verfahren auch dann einstellen, wenn eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 nicht vorliegt.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Disziplinarkammer angerufen werden. Die Disziplinarkammer entscheidet über die Einstellung durch Beschluß endgültig. Absatz 1 Satz 2 gilt auch hier.

#### § 68

(1) Nachdem die Außerungsfrist nach § 65 Abs. 2 oder § 66 Abs. 2 verstrichen ist, findet, falls das Verfahren nicht eingestellt ist, die Verhandlung statt. Den Termin bestimmt der Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende lädt zu der Verhandlung den Vertreter der einleitenden Dienststelle, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für nötig hält, und ordnet das Herbeischaffen etwaiger Beweismittel an.

(3) Die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen sind dem Vertreter der einleitenden Dienststelle, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger mitzuteilen. Dem Beschuldigten und dem Verteidiger ist mit der Ladung ferner eine Liste der Mitglieder des Gerichts und ihrer Stellvertreter mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die etwaige Ablehnung eines Richters spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei dem Gericht eingegangen sein muß.

(4) Der Vertreter der einleitenden Dienststelle und der Beschuldigte können Zeugen und Sachverständige stellen. Das Gericht beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

#### § 69

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Beschuldigten und dem Termin der Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Frist verzichtet. Als Verzicht gilt auch, wenn er sich auf die Verhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

#### § 70

(1) Zur Verhandlung soll der Beschuldigte persönlich erscheinen. Die Verhandlung kann aber auch bei seinem Ausbleiben stattfinden. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er es rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

(3) Der Vorsitzende hat vor Beginn der Verhandlung den Termin aufzuheben und das Verfahren einzustellen, wenn sich herausstellt, daß eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 Buchst. b oder c vorliegt.

#### § 71

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(3) Es bleibt dem gliedkirchlichen Recht vorbehalten, zu bestimmen, daß der Vorsitzende zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter zuziehen kann.

#### § 72

(1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ständiger Gegenwart der Mitglieder des Gerichts, des Schriftführers und des Vertreters der einleitenden Dienststelle sowie des Beschuldigten und des Verteidigers, wenn sie erschienen sind.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder des Gerichts gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsrichter eintreten, die der Vorsitzende zu der Hauptverhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben.

#### § 73

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern, dem Vertreter der einleitenden Dienststelle, dem Beschuldigten und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

#### § 74

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob.

(2) Durch Beschluß des Gerichts können der Beschuldigte, der Verteidiger, Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

#### § 75

(1) Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Richter, des Schriftführers, des Vertreters der einleitenden Dienststelle und des etwa hinzugezogenen kirchlichen Mitarbeiters,
- c) die Namen des Beschuldigten, des Verteidigers, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Niederschrift muß den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Verhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

#### § 76

(1) Die Verhandlung wird mit Schriftlesung eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens in gedrängter Form vor. Aus den Akten und Beilagen ist vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört.

#### § 77

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Beweise erhoben. Die Disziplinarkammer hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

(2) Die Beweisaufnahme ist auf die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung nach der Überzeugung des Gerichts zum Zweck der Verschleppung des Verfahrens beantragt ist. Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Beschuldigte zu fragen, ob er etwas zu erklären habe.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Dienststelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Disziplinarkammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

## § 78

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie Urteile, deren tatsächliche Feststellungen gemäß § 22 Abs. 1 der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, werden in der Verhandlung verlesen.

(2) Beruht der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Verhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung kann unbeschadet der in den Absätzen 3 und 5 genannten Ausnahmen nicht durch Verlesung der über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

(3) Das Gericht kann beschließen, daß eine Niederschrift oder ein Gutachten verlesen wird, wenn der Zeuge oder Sachverständige nicht erscheinen kann oder wenn sein Erscheinen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung seiner Aussage stehen würden, oder wenn der Zeuge nicht erscheint und anzunehmen ist, daß er auch in einem neuen Termin nicht erscheinen wird.

(4) Zur Unterstützung des Gedächtnisses oder zur Aufklärung von Widersprüchen können Niederschriften über frühere Vernehmungen des Beschuldigten oder der Zeugen in der Verhandlung verlesen werden.

(5) Niederschriften über Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen können auch dann verlesen werden, wenn der Vertreter der einleitenden Dienststelle, der Beschuldigte und der Verteidiger damit einverstanden sind.

(6) Zeugnisse und Gutachten öffentlicher Behörden und Amtspersonen und ärztliche Atteste können verlesen werden.

## § 79

(1) Wenn die Disziplinarkammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Nötigenfalls kann die Vernehmung auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe erfolgen.

## § 80

(1) Bei unveränderter Besetzung des Gerichts bleiben Unterbrechungen von weniger als 3 Tagen unberücksichtigt.

(2) Eine Verhandlung muß von neuem begonnen werden, wenn sie insgesamt mehr als 30 Tage unterbrochen war oder wenn die Besetzung des Gerichts sich geändert hat. In anderen Fällen kann die Verhandlung nach einer Unterbrechung von neuem begonnen werden.

## § 81

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der einleitenden Dienststelle und dann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört.

(2) Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

## § 82

(1) Bei der Beratung und Abstimmung des Gerichts darf außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur der nach gliedkirchlichem Recht vom Vorsitzenden zu seiner Unterstützung etwa hinzugezogene kirchliche Mitarbeiter (§ 7) Abs. 3 zugegen sein.

(2) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten, auch wenn es bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß zunächst der Berichterstatter, zuletzt der Vorsitzende, und die übrigen Mit-

glieder nach dem Lebensalter stimmen, und zwar zunächst das jüngste Mitglied.

(4) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Beschlüsse des Gerichts.

## § 83

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldingungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren etwaigen Nachträgen dem Beschuldigten als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der Verhandlung entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung.

## § 84

(1) Das Urteil kann nur auf Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder Strafe lauten. Es entscheidet zugleich, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 vorliegt. Es kann eingestellt werden, wenn der Vertreter der einleitenden Dienststelle und der Beschuldigte es übereinstimmend beantragen.

(3) Wenn eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist, ist auf Freispruch zu erkennen.

## § 85

(1) In einem Urteil, das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehaltes lautet, kann die Disziplinarkammer dem Beschuldigten auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 v. H. und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehaltes betragen, das der Beschuldigte im Zeitpunkt des Urteils erdient hat. Daneben kann Kinderzulage nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(2) Die Disziplinarkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beschuldigte gesetzlich verpflichtet ist. Bestimmt das Urteil darüber nichts, so kann auch die oberste Dienststelle des Beschuldigten die in Satz 1 vorgesehene Bestimmung treffen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag wird, sofern im Urteil nichts anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem die Dienst- oder Versorgungsbezüge wegfallen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag wird hinsichtlich seines Wegfallens oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf ihn haben, wie ein Ruhegehalt behandelt.

## § 86

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens in einem binnen einer Woche stattfindenden Verkündungstermin verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Freispruch mangels Beweises einer schuldhaften Amtspflichtverletzung oder wegen erwiesener Nichtschuld erfolgt. Hat die Disziplinarkammer einen Beweisantrag nach § 77 Abs. 3 für unerheblich erklärt, so ist diese Maßnahme zu begründen. Dasselbe gilt, wenn ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist. In den Fällen des § 12 müssen die Gründe auch ergeben, weshalb die mit der Ordination erworbenen Rechte beibehalten werden.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Disziplinkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist der Vorsitzende an der Unterschrift verhindert, so unterschreibt an seiner Stelle ein anderes Mitglied unter Angabe des Verhinderungsgrundes.

(3) Dem Beschuldigten und der einleitenden Dienststelle ist das Urteil zuzustellen. Spätestens hierbei ist der Beschuldigte über das zulässige Rechtsmittel zu belehren.

## 6. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

### a) Allgemeine Bestimmungen

#### § 87

Der Beschuldigte ist bei der Zustellung von Entscheidungen, gegen die ihm ein Rechtsmittel zusteht, über das Rechtsmittel zu belehren.

#### § 88

(1) Die Rechtsmittel, die nach diesem Gesetz zulässig sind, sind schriftlich bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Einlegungsfrist ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes das Rechtsmittel bei der Stelle eingeht, die darüber zu entscheiden hat.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

#### § 89

(1) Die einleitende Dienststelle und ihr Vertreter können von den ihnen zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

(2) Jedes von der einleitenden Dienststelle oder ihrem Vertreter eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten geändert werden kann.

(3) Ist die Entscheidung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten angefochten worden, so darf sie nicht zuungunsten des Beschuldigten geändert werden.

#### § 90

(1) Der zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigte kann nach Beginn der Rechtsmittelfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat, oder gegenüber der für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Stelle auf die Einlegung verzichten oder das eingelegte Rechtsmittel, solange nicht darüber entschieden ist, zurücknehmen. In der Hauptverhandlung vor dem Disziplinarhof kann die Berufung auch durch mündliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Verteidiger bedarf zu dem Verzicht und der Zurücknahme der ausdrücklichen Ermächtigung durch den Beschuldigten.

(2) Wird ein von der einleitenden Dienststelle zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen, so hat die einleitende Dienststelle die Zurücknahme dem Beschuldigten zuzustellen. Nach der Zustellung beginnt für den Beschuldigten eine neue Rechtsmittelfrist, innerhalb deren er das Rechtsmittel einlegen kann.

### b) Beschwerde

#### § 91

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde findet nur in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen statt.

(2) Die Einlegungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen.

(4) Die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen oder ihre Vornahme durch die Stelle, deren Entscheidung angefochten ist, anzuordnen.

(5) Sind die Disziplinkammer oder der Disziplinarhof für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig, so entscheiden sie durch Beschluß.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und zuzustellen.

### c) Berufung

#### § 92

(1) Gegen das Urteil der Disziplinkammer können der Beschuldigte und die einleitende Dienststelle bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung Berufung an den zuständigen Disziplinarhof einlegen. Der Vorsitzende der Disziplinkammer kann die Berufungsfrist vor ihrem Ablauf durch eine Verfügung, die zuzustellen ist, angemessen verlängern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

(2) Bei oder alsbald nach Einlegung der Berufung bestellt die einleitende Dienststelle für sich einen Vertreter, auf den die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 Anwendung finden. Die Bestellung ist dem Beschuldigten mitzuteilen.

#### § 93

(1) Die Berufung kann durch ausdrückliche Erklärung auf das Strafmaß, insbesondere auch auf die Bemessung des Wartegeldes (§§ 5 Abs. 2, 8, 10 Abs. 3, 13) und die Frage der Belassung der mit der Ordination verliehenen Rechte (§§ 5, 12) sowie auf die Frage der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages (§ 85) beschränkt werden. Die Beschränkung hat die Wirkung, daß das Urteil nur insoweit der Nachprüfung durch den Disziplinarhof unterliegt.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Wird die Berufung nicht beschränkt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

#### § 94

(1) Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen. Für die Begründung gilt § 92 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(2) In der Begründung soll angegeben werden, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Begründungsfrist vorgebracht werden, braucht der Disziplinarhof nicht zu berücksichtigen, wenn nach seiner Überzeugung die Verspätung auf einem Verschulden beruht.

#### § 95

(1) Der Vorsitzende der Disziplinkammer kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn sie verspätet eingelegt wird oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig. Der Disziplinarhof kann die Entscheidung auch dann aufheben, wenn er die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung dem Urteil vorbehalten will.

#### § 96

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungschrift, die Berufungsbegründung der einleitenden Dienststelle oder, wenn diese Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden. Der Vorsitzende der Disziplinkammer kann die Frist durch eine Verfügung, die gleichzeitig mit den Schriftstücken nach Absatz 1 zuzustellen ist, angemessen verlängern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

## § 97

(1) Nach Ablauf der Beantwortungsfrist werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 95 Absatz 1 vor, so kann der Vorsitzende des Disziplinarhofs oder der Disziplinkammer durch Beschluß die Berufung als unzulässig verwerfen. Die Entscheidung ist zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt. § 95 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Wenn eine der Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 vorliegt, kann das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden des Disziplinarhofs oder durch Beschluß des Disziplinarhofs eingestellt werden. § 67 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

## § 98

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so setzt der Vorsitzende des Disziplinarhofs Termin zur Verhandlung an.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren vor der Disziplinkammer (§§ 68 bis 86) sinngemäß. Das angefochtene Urteil ist zu verlesen.

(3) Der Disziplinarhof kann die Berufung durch Urteil als unzulässig verwerfen oder in der Sache selbst entscheiden oder, wenn er schwerwiegende Mängel des Verfahrens festgestellt hat oder eine weitere Aufklärung für erforderlich hält, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die zuständige Disziplinkammer zurückverweisen. Der Disziplinarhof kann, wenn er in der Sache selbst entscheidet und nicht die Berufung als unbegründet zurückweist, das Urteil der Disziplinkammer ändern oder aufheben.

## 7. Rechtskraft

## § 99

(1) Entscheidungen der Disziplinkammer und der Vorsitzenden der Disziplinargerichte werden mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn ein zulässiges Rechtsmittel nicht eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder werden die eingelegten Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht.

(2) Entscheidungen des Disziplinarhofs werden mit der Verkündung rechtskräftig.

## 8. Vorläufige Dienstenthebung

## § 100

(1) Die einleitende Dienststelle kann einen Geistlichen vorläufig des Dienstes entheben, wenn ein förmliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Wenn in dem Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, kann sie gleichzeitig oder später anordnen, daß ihm ein Teil seiner jeweiligen Dienstbezüge (§ 8), höchstens aber die Hälfte einbehalten wird.

(2) Bei Geistlichen im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu  $\frac{1}{3}$  des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder bei Geistlichen im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden wird.

(3) Ist in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltungsbeitrag bewilligt, so ist dem Beschuldigten mindestens ein dem Betrag des Unterhaltsbeitrages gleichkommender Teil seiner Bezüge zu belassen.

## § 101

Die einleitende Dienststelle kann die Maßnahmen nach § 100 jederzeit wieder aufheben. Sie sind mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beendet. Ist in erster Instanz ein Freispruch erfolgt, so tritt die Maßnahme des § 100 mit Verkündung des Urteils außer Kraft.

## § 102

(1) Die nach § 100 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Wenn die einbehaltenen Beträge nicht nach Absatz 1 verfallen, sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Dienststelle es eingestellt hat. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, die der Beschuldigte zu tragen hat, können davon abgezogen werden.

## Abschnitt VI

## Wiederaufnahme des Verfahrens

## 1. Zulässigkeit des Verfahrens

## § 103

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Disziplinarverfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme kann beantragt werden von der einleitenden Dienststelle, von dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter und nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Verwandten auf- und absteigender Linie und seinen Geschwistern. Wer erst nach dem Tode des Beschuldigten antragsberechtigt ist, kann den Antrag nur stellen, wenn er sich gleichzeitig verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie ihm auferlegt werden. Im übrigen hat der Antragsteller im Verfahren dieselben Befugnisse, die der Beschuldigte haben würde.

(3) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen.

## § 104

Der Wiederaufnahmeantrag muß auf einen gesetzlichen Grund gestützt sein. Ein solcher liegt nur vor, wenn

1. auf eine Strafe erkannt ist, die nach Art oder Höhe gesetzlich unzulässig war, und kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnte,
2. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, und von denen der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sie nicht schon im abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,
3. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das kirchengerichtliche Urteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist,

5. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem abgeschlossenen Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
6. ein Mitglied des Disziplinargerichts sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
7. im Disziplinargericht ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das Kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren.

## § 105

Die Wiederaufnahme auf Grund von § 104 Nr. 3 und 6 ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat oder ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

## 2. Verfahren

## § 106

Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an das Disziplinargericht zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

## § 107

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

## § 108

(1) Das Disziplinargericht verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Dienststelle zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Disziplinkammer ist die Beschwerde zulässig.

## § 109

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat.

(3) Lautet das angefochtene Urteil nicht auf Amtsenthebung, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes, so werden mit dem Wiederaufnahmeantrag die Maßnahmen nach § 15 und mit der Wiederaufnahmeverfügung die Maßnahmen nach § 100 zulässig.

## § 110

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen bringt der Vorsitzende des Disziplinargerichts die Sache zur Verhandlung. Die Vorschriften für ein erstmalig anhängiges Verfahren gelten sinngemäß.

(2) Das Urteil kann die frühere Entscheidung aufrecht erhalten oder sie aufheben und anders entscheiden.

(3) War in dem früheren Urteil auf Entfernung aus dem Amt, auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt, so ist das wiederaufgenommene Ver-

fahren nicht deshalb einzustellen, weil nach Verkündung des Urteils eine der Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 b oder c eingetreten ist.

(4) Wenn es die einleitende Dienststelle beantragt, kann das Disziplinargericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß unter Aufhebung der früheren Entscheidung auf Freispruch erkennen. Der Beschluß wird mit Zustellung rechtskräftig.

## § 111

(1) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil aufgehoben, durch das auf Amtsenthebung, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt war, so wirken das neue Urteil oder der Beschluß nach § 110 Absatz 4 hinsichtlich der Bezüge und der rechtlichen Stellung des Beschuldigten so, wie wenn sie im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen wären.

(2) Bezüge, auf die der Beschuldigte oder seine Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die auf Grund des früheren Urteils oder der durch das Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Der Beschuldigte ist verpflichtet, über die von ihm inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben. Sätze der Beschuldigte nach dem neuen Urteil sein Amt nicht verloren, so erhält er nach Rechtskraft dieses Urteils, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Er ist zur Dienstleistung und zur Übernahme eines neuen Amtes wie ein Geistlicher im Wartestand verpflichtet.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von dem früheren Urteil die Bezüge oder die rechtliche Stellung des Beschuldigten verändert hätten, so behalten sie ihren Einfluß.

(4) Wird nach dem Urteil im wiederaufgenommenen Verfahren gegen den Beschuldigten ein neues Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, das in der Zwischenzeit deshalb nicht eingeleitet werden konnte, weil das frühere Urteil das Dienstverhältnis beendet hatte, so können die nachzuzahlenden Bezüge einbehalten werden. Sie verfallen, wenn in dem neuen Verfahren auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird.

## § 112

(1) Dem im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochenen kann über die in § 111 Absatz 2 genannten Bezüge hinaus auf Antrag eine Entschädigung gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen.

(2) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die oberste Dienststelle der Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat, nach billigem Ermessen.

## Abschnitt VII

## Entziehung des Unterhaltsbeitrages

## § 113

(1) Einen nach § 85 bewilligten Unterhaltsbeitrag kann die Disziplinkammer auf Antrag der einleitenden Dienststelle durch Beschluß ganz oder teilweise entziehen, wenn sich der Bestrafte durch sein Verhalten der Bewilligung als unwürdig erwiesen oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Der Vorsitzende der Disziplinkammer oder ein von ihm bestimmter Beisitzer nimmt die nötigen Ermittlungen vor. Dem Bestraften ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluß ist dem Bestraften zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig, der endgültig durch Beschluß entscheidet.

## Abschnitt VIII

### Kosten

#### § 114

(1) Die Kosten des Verfahrens können dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er zu einer Dienststrafe verurteilt wird. Dasselbe gilt, wenn ein Verfahren gegen einen Geistlichen im Ruhestand deshalb eingestellt wird, weil die einleitende Dienststelle oder das Disziplinargericht zwar ein Dienstvergehen für erwiesen ansieht, aber die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehaltes nicht für gerechtfertigt hält.

(2) Die einleitende Dienststelle kann dem Beschuldigten die Kosten des förmlichen Verfahrens auch dann ganz oder teilweise auferlegen, wenn sie das Verfahren einstellt oder eine Disziplinarverfügung erläßt.

(3) Nicht zu den Kosten des Verfahrens gehören die Kosten für die Besetzung der Disziplinargerichte.

#### § 115

Im Falle des Freispruchs wegen erwiesener Unschuld ist im Urteil zu bestimmen, daß dem Beschuldigten die Verteidigungskosten in einer vom Gericht festzusetzenden Höhe erstattet werden.

#### § 116

(1) Hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen, so können ihm die durch die Einlegung des Rechtsmittels entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Für die Kosten, die durch einen Wiederaufnahmeantrag entstehen, gilt Absatz 1 sinngemäß für den Beschuldigten oder denjenigen, der nach dessen Tode an seiner Stelle den Antrag gestellt hat.

#### § 117

(1) Kosten, die nicht dem Beschuldigten oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren dem sonstigen Antragsteller auferlegt sind, trägt die Kirche, deren Dienststelle das Verfahren eingeleitet hat.

(2) Dieser Kirche können auch die notwendigen Auslagen des Beschuldigten oder im Wiederaufnahmeverfahren des sonstigen Antragstellers (§ 103 Abs. 2) ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder wenn das Verfahren eingestellt wird, ohne daß dem Beschuldigten Kosten auferlegt werden. Soweit dem Beschuldigten notwendige Auslagen infolge eines Rechtsmittels erwachsen sind, das die einleitende Dienststelle erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen hat, müssen sie der Kirche auferlegt werden.

#### § 118

(1) Die Kosten, die der Beschuldigte oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, setzt die Geschäftsstelle der Disziplinkammer fest. Sie erteilt darüber einen Kostenbescheid, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde an den Vorsitzenden der Disziplinkammer und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an den Vorsitzenden des Disziplinarhofs zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerdeentscheidung ist zuzustellen.

#### § 119

(1) Die Kosten, die dem Beschuldigten auferlegt sind, können ihm von seinen Dienstbezügen, seinem Wartegeld oder seinem Ruhegehalt abgezogen werden.

(2) Die Kosten, die der Beschuldigte oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren ein sonstiger Antragsteller zu erstatten hat, fließen der Kirche zu, der sie erwachsen sind.

## Abschnitt IX

### Verzicht

#### § 120

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Dienststellen der Gliedkirchen können Dienststrafen im Gnadenwege mildern oder erlassen.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland übt das Gnadenrecht aus, wenn in erster Instanz die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland entschieden hat, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Dienststelle, wenn in erster Instanz die Disziplinkammer der Gliedkirche entschieden hat.

## Abschnitt X

### Entziehung und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

#### § 121

(1) Einem ordinierten Geistlichen, der einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört, aber nicht Geistlicher im Sinne des § 1 ist, können die mit der Ordination erworbenen Rechte entzogen werden, wenn er die von ihm mit der Ordination übernommenen Pflichten verletzt hat.

(2) Für das Verfahren gilt diese Ordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die nach § 4 zuständige Dienststelle die Dienststelle der Kirche ist, der der Geistliche angehört oder in der er seinen Wohnsitz hat.

(3) Mit der Entziehung der mit der Ordination erworbenen Rechte treten die Rechtsfolgen des § 12 ein.

#### § 122

(1) Ein Verzicht auf die mit der Ordination erworbenen Rechte bedarf der Annahme durch die oberste Dienststelle. Der Verzicht kann nur angenommen werden, wenn die Gründe für den Verzicht schriftlich niedergelegt und von dem Geistlichen durch seine Unterschrift anerkannt sind.

(2) Mit der Annahme des Verzichtes treten die Rechtsfolgen der §§ 11 und 12 ein.

## Teil B

### Verfahren gegen Kirchenbeamte

#### § 123

(1) Wenn ein Kirchenbeamter in oder außer dem Dienst schuldhaft Pflichten verletzt, die er durch sein Amtsgelöbnis übernommen hat, kann gegen ihn wegen Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz stattfinden.

(2) Die Bestimmungen des Teiles A dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 124

Kirchenbeamter ist, wer zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu einer Gliedkirche, zu einer Kirchengemeinde

oder zu einem kirchlichen Gemeinde- oder Synodalverband in einem Dienstverhältnis steht, das als Kirchenbeamtenverhältnis begründet worden ist.

## § 125

Ist der Beschuldigte ein Kirchenbeamter, so tritt bei den Disziplinargerichten an die Stelle eines geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten.

## § 126

Es bleibt dem gliedkirchlichen Recht überlassen, dieses Gesetz auf Träger anderer kirchlicher Dienste auszudehnen.

## § 127

Dehnt eine Gliedkirche die Anwendung dieses Gesetzes auf Träger anderer kirchlicher Dienste als die der Pfarrer und Kirchenbeamten aus, so kann sie bestimmen, daß ein geistlicher Beisitzer durch einen Beisitzer des betreffenden Dienstes ersetzt wird.

## § 128

Bei Bestimmung der Reihenfolge der Stellvertreter (§ 6) Abs. 4) ist zu regeln, welcher geistliche Beisitzer im Falle der §§ 125 und 127 durch einen Kirchenbeamten oder durch einen anderen Beisitzer ersetzt wird.

## § 129

Es bleibt dem gliedkirchlichen Recht vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen, welche Disziplinarkammer für die höheren Beamten der Gliedkirchen zuständig ist.

## Teil C

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 130

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrer im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Gesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 über den Wartestand sinngemäß anzuwenden.

## § 131

(1) Änderungen dieses Gesetzes bedürfen, soweit eine beteiligte Gliedkirche davon berührt wird, ihrer Zustimmung.

(2) Eine Gliedkirche kann nach Fühlungnahme mit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch gliedkirchliches Recht die Geltung des vorstehenden Gesetzes für ihren Bereich aufheben.

## § 132

(1) Dieses Gesetz tritt für die Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit seiner Verkündung, für die beteiligten Gliedkirchen nach ihrem Recht in Kraft. Damit werden alle bisherigen Vorschriften, soweit sie diesem Gesetz widersprechen, hinfällig.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und, soweit das Disziplinargesetz das gliedkirchliche Recht als maßgebend bezeichnet oder nicht berührt, die Leitungen der Gliedkirchen erlassen die nötigen Überleitungs- und Durchführungsvorschriften.

Especkamp, den 11 März 1955.

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
D. Dr. von Dieze

## Kirchengesetz

über die Mitarbeitervertretungen in der  
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 13. Mai 1955

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 (1) Im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden für die in ihrem Dienste stehenden Mitarbeiter nach Maßgabe dieser Ordnung Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll das Bewußtsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes stärken, die Dienstgemeinschaft der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter fördern und für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Mitarbeiter eintreten. Sie soll auf eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter mit der für sie zuständigen Körperschaft hinwirken.

§ 2 (1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages sowie die auf Grund eines Gestellungsvertrages tätigen Personen. Zu den Mitarbeitern gehören auch die nebenberuflich tätigen Kräfte.

(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- a) die Personen, die einer bei ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber gebildeten kirchlichen Körperschaft angehören,
- b) Geistliche, Pfarrverweser und Vikarinnen,
- c) die Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(3) Das Verhältnis der Diakonissen, Diakonieschwester und Diakone zu ihrem Mutterhaus bzw. Brüderhaus und zu deren diakonischen Ordnungen bleibt unberührt.

§ 3 (1) In Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Propsteien und der Landeskirche sowie deren Einrichtungen sind Mitarbeitervertretungen zu wählen, sofern dort regelmäßig 20 und mehr Mitarbeiter beschäftigt werden.

(2) Beträgt die Zahl der Mitarbeiter weniger als 20, aber mindestens 5, so wird eine Vertrauensperson gewählt, welche die Pflichten und Rechte einer Mitarbeitervertretung wahrnimmt.

(3) Diejenigen Mitarbeiter, die weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder Vertrauensperson wählen können, nehmen an der Wahl des übergeordneten kirchlichen Verbandes bzw. der Propstei teil. Kann infolge der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auch bei dem übergeordneten kirchlichen Verband oder der Propstei eine Vertretung nicht gewählt werden, so bilden deren Mitarbeiter mit den Mitarbeitern des Absatzes 3 eine Wahlgemeinschaft.

(4) Sofern für kirchliche Einrichtungen, die gesondert verwaltet werden, nach der Zahl der Mitarbeiter die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, können hierfür besondere Mitarbeitervertretungen oder Vertrauenspersonen gewählt werden.

§ 4 Die Mitarbeitervertretung besteht  
bei 20 bis 49 Mitarbeitern aus 3 Personen,  
bei 50 bis 100 Mitarbeitern aus 5 Personen,  
bei mehr als 100 Mitarbeitern aus 7 Personen.

§ 5 (1) Wahlberechtigt sind die mindestens 18 Jahre alten Mitarbeiter, die am Wahltag mindestens 6 Monate im kirchlichen Dienst stehen.

(2) Wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahltag mindestens ein Jahr im kirchlichen Dienst stehen. Nicht wählbar ist, wer sich noch in der Berufsausbildung befindet.

§ 6 (1) Die Mitarbeitervertretung wird in geheimer Abstimmung bei gleichem Wahlrecht für jeden Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen für die Dauer von drei Jahren nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung, die von der Kirchenleitung erlassen wird, gewählt. Bei dem Wahlvorschlag sind die verschiedenen Berufsgruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt vorzeitig durch

- a) Amtsniederlegung,
- b) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- c) Verlust der Wählbarkeit,
- d) strafgerichtliche Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens oder Verbrechens,
- e) Verhängung einer Disziplinarstrafe, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt für dessen restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein.

§ 7 (1) Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter.

(2) Der Obmann lädt die Mitarbeitervertretung nach Bedarf zu Sitzungen ein. Er muß zu einer Sitzung einladen, wenn zwei Mitglieder der Vertretung dies fordern. Die Einladungen sollen mit angemessener Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

§ 8 (1) Die Mitarbeitervertretung soll sich in den nachstehenden Angelegenheiten, soweit sie die Mitarbeiter betreffen, anregend, beratend und fördernd beteiligen bei der:

- a) Anwendung der beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Gehalts- und Lohnbestimmungen;
- b) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die in einem privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;
- c) Verhütung und Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten;
- d) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrts-einrichtungen;
- e) fachlichen Zerstärkung und Weiterbildung;
- f) Einführung technischer und organisatorischer Verbesserungen;
- g) Unfallverhütung und der Durchführung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen;
- h) Aufstellung von Dienstordnungen;
- i) Regelung des Urlaubs.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), c), d), g), h) und i) muß die Mitarbeitervertretung beteiligt werden, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) dann, wenn ein Mitarbeiter zurückgruppiert werden soll.

§ 9 (1) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabengebietes durch ihren Obmann von der Körperschaft oder Einrichtung Auskünfte einzuholen.

(2) Der Mitarbeitervertretung ist einmal im Jahr auf Antrag Gelegenheit zu geben, zur Beratung über in § 8 genannte Fälle an einer gemeinsamen Sitzung mit der verfassungs- oder satzungsmäßigen Körperschaft oder Einrichtung teilzunehmen. Als verfassungsmäßige Körperschaften gelten in Kirchengemeinden die Kirchenvorstände, in Propsteien die Synodalausschüsse und in der Landeskirche das Landeskirchenamt. Weitere gemeinsame Sitzungen können stattfinden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht. Die Mitarbeitervertretung muß an einer gemeinsamen Sitzung teilnehmen, wenn die Körperschaft oder Einrichtung es beantragt. Die Einladung ergeht im Einvernehmen mit dem Obmann.

(3) Der Obmann hat das Recht, notwendige Sitzungen der Mitarbeitervertretung im Einvernehmen mit dem Organ der Körperschaft oder Einrichtung während der Arbeitszeit in den Diensträumen abzuhalten.

(4) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung dürfen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Nachteile erwachsen. Die für ihre Vertretungstätigkeit notwendige Zeit wird ihnen innerhalb der Arbeitszeit ohne Abzug vom Arbeitsentgelt gewährt.

(5) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit mitgeteilten oder bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

(6) Notwendige Kosten trägt die Körperschaft oder Einrichtung. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen entsprechend. Reisekosten sind jedoch nur zu erstatten, wenn die Reise vorher nach den allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen genehmigt war.

§ 10 (1) Die Mitarbeiterversammlungen sind auf Grund eines Beschlusses der Mitarbeitervertretung oder auf Antrag der Körperschaft einzuberufen. Sie werden von dem Obmann der Mitarbeitervertretung geleitet und sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Körperschaft sind berechtigt, an ihnen teilzunehmen oder zu ihnen einen Vertreter zu entsenden.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat einmal im Jahr der Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Die Mitarbeiterversammlungen finden nach Möglichkeit während der Dienstzeit in den Diensträumen statt. Der Zeitpunkt ist im Einvernehmen mit dem Leiter der Verwaltung festzusetzen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung kann Wünsche und Anträge an die Mitarbeitervertretung richten. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

§ 11 (1) Zur Schlichtung von Unstimmigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, sind zunächst die nach der kirchlichen Ordnung zuständigen Aufsichtsorgane berufen.

(2) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet auf Antrag einer der beiden Parteien ein Schlichtungsausschuß.

(3) Jede der Parteien benennt einen Schlichter. Die Schlichter wählen den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nicht zustande, so wird er durch den Vorsitzenden des Kirchengerichts der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bestimmt.

(4) Die Kirchenleitung erläßt die für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses erforderlichen Vorschriften.

§ 12 (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung kann Ausführungsvorschriften erlassen.

Kiel, den 9. August 1955.

Das vorstehende, von der 13. ordentlichen Landesynode am 13. Mai 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Wester

KL 973

## Bekanntmachungen

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1955.

Kiel, den 31. August 1955.

Nachdem der landeskirchlichen Umlage 1955 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt worden ist (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1955 S. 42), sind die noch ausstehenden Propsteiumlagebeschlüsse bis zum 15. November 1955 dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

Als Maßstab für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage gilt das Kirchensteueraufkommen des Rechnungsjahres 1955. Wir verweisen hierzu auf die am 2. Juni 1955 — J.-Nr. 9042/I — ergangene Verfügung des Landeskirchenamtes, in der den Propsteien die jeweils zu entrichtenden Beträge mitgeteilt worden sind.

Die Umlagebeschlüsse sind in dreifacher und die Voranschläge der Propsteikassen, und gegebenenfalls der Propsteikirchenbuchämter, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Voranschläge müssen außer den Einnahme- und Ausgabeansätzen des laufenden Rechnungsjahres die für das vorige Rechnungsjahr veranschlagten Beträge enthalten und in einer besonderen Spalte ausweisen.

Falls gegenüber dem Vorjahr bei einem der Ausgabeansätze ein Mehrbedarf auftritt, so ist dieser in einem Begleitbericht sachlich zu begründen. Ansätze, die durch den Beitrag zur landeskirchlichen Umlage, den Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag sowie durch die Ausgleichsabgabe (vgl. § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 15) bedingt werden, sind in Einnahme und Ausgabe des Voranschlags der Propsteikassen einzeln aufzuführen und als durchlaufende Posten zu kennzeichnen.

Wenn der bisher geltende Verteilungsmaßstab der Propsteiumlage durch einen neuen ersetzt werden soll, bedarf es hierzu der besonderen Kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung. In diesem Falle sind außer den Propsteiumlagebeschlüssen besondere Beschlüsse über die Neufestsetzung des Verteilungsmaßstabs in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Wir weisen darauf hin, daß die Beschlussfassung über die Propsteiumlage und die Festsetzung des Haushaltsplanes gemäß § 82 Abs. 4 Ziff. 6 und Abs. 5 der Verfassung unserer Landeskirche zur Zuständigkeit der Propsteisynode gehören.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 13 753/VI(IV)

Mieterhöhungen nach dem Ersten Bundesmietengesetz.

Kiel, den 17. August 1955.

Nachstehend wird das auch für Mietwohnungen in kirchlichen Gebäuden wichtige Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 — BGBI. I Seite 458 —, in Kraft getreten am 1. August 1955, auszugsweise bekanntgegeben. Auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 8. August 1955 — J.-Nr. 12 674/VII — wird in diesem Zusammenhange besonders hingewiesen.

Im Auftrage:

M u s s

J.-Nr. 13 577/VII

Auszug aus dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz).

Vom 27. Juli 1955 (BGBI. I S. 458)

Allgemeine Vorschriften über die preisrechtlich zulässige Miete für Wohnraum

§ 1

(1) Die Miete für preisgebundenen, bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum ist in der Höhe preisrechtlich zulässig, die sich aus der letzten vor dem 1. Januar 1955 zustande gekommenen Vereinbarung ergibt. Ist diese Miete bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Preisbehörde herabgesetzt worden, so tritt an ihre Stelle die herabgesetzte Miete.

§ 2

(1) Die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Miete kann auf Antrag des Mieters von der Preisbehörde bis zu der nach den bisherigen Vorschriften preisrechtlich zulässigen Miete herabgesetzt werden, wenn sie diese um mehr als 10 vom Hundert übersteigt; der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1955 gestellt werden, es sei denn, daß die Miete die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Miete um mehr als 33% vom Hundert übersteigt.

§ 3

(1) Wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für preisgebundenen Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, eine höhere als die preisrechtlich zu-

läufige Miete vereinbart oder ist eine solche Miete zwischen dem 1. Januar 1955 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart worden, so gilt die vereinbarte Miete für die Dauer des Mietverhältnisses insoweit als preisrechtlich genehmigt, als sie die preisrechtlich zulässige Miete um nicht mehr als 33 1/3 vom Hundert übersteigt.

### Allgemeine Mietzuschläge

#### § 5

Die Miete für preisgebundenen Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, darf um einen Zuschlag von 10 vom Hundert erhöht werden.

#### § 6

(1) Die Miete für preisgebundenen Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, darf neben dem in § 5 bezeichneten Zuschlag um einen weiteren Zuschlag von 5 vom Hundert erhöht werden, wenn es sich um eine abgeschlossene Wohnung mit Anschlussmöglichkeiten für Gas- oder Elektroherd, neuzeitlichen und betriebsfähigen sanitären Anlagen innerhalb der Wohnung, einschließlich einer Badeeinrichtung mit zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter, und mit Keller oder entsprechendem Erstarrraum handelt. Das gleiche gilt, wenn die Wohnung keine Badeeinrichtung, aber außer der übrigen in Satz 1 bezeichneten Ausstattung eine betriebsfähige Sammelheizung (Zentral- oder Etagenheizung) aufweist.

(2) Die Miete für eine abgeschlossene Wohnung, die außer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ausstattung eine betriebsfähige Sammelheizung (Zentral- oder Etagenheizung) aufweist, darf neben dem in § 5 bezeichneten Zuschlag um einen weiteren Zuschlag von 10 vom Hundert erhöht werden.

(3) Hat der Mieter die Kosten für die Schaffung der Badeeinrichtung oder der Sammelheizung ganz oder überwiegend getragen, so bleiben diese Einrichtungen bei der Anwendung der Absätze 1 oder 2 außer Betracht.

(4) Ist die Miete nach dem 17. Oktober 1936 wegen der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Ausstattungsmerkmale bereits bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Genehmigung der Preisbehörde erhöht worden oder wird sie künftig erhöht, so ermäßigt sich der Mietzuschlag nach den Absätzen 1 oder 2 um den Betrag der von der Preisbehörde genehmigten Mieterhöhung.

#### § 7

(1) Die Mietzuschläge nach den §§ 5 und 6 sind von der nach § 1 preisrechtlich zulässigen Miete zu berechnen. Von dieser Miete sind abzuziehen:

1. Umlagen für Wasserverbrauch,
2. Brennstoffkosten, Anfuhrkosten für die Brennstoffe und Kosten der Bedienung für zentrale Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. Umlagen für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. April 1945,
4. Untermietzuschläge,
5. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken.
6. der seit dem 1. Oktober 1952 erhobene allgemeine Mietzuschlag für Wohnraum, der vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist.

(2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Miete nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in preisrechtlich zulässiger Weise erhöht oder herabgesetzt, so tritt an ihre Stelle die erhöhte oder herabgesetzte Miete.

### Ausschluss von Mieterhöhungen

#### § 12

Mieterhöhungen auf Grund dieses Gesetzes sind unzulässig:

1. wenn und solange Mängel vorliegen, welche die Benutzbarkeit des Wohnraumes unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnverhältnisse oder Wohngewohnheiten offensichtlich erheblich beeinträchtigen;
2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Barackenwohnungen, Wohnungen in Behelfsheimen und Nissenhütten sowie für sonstige behelfsmäßige Unterkünfte.

### Durchführung von Mieterhöhungen

#### § 18

(1) Ist bei preisgebundenem Wohnraum der Mieter nur zur Entrichtung einer niedrigeren als der nach diesem Gesetz oder nach sonstigen Vorschriften preisrechtlich zulässigen Miete verpflichtet, so kann der Vermieter dem Mieter gegenüber schriftlich erklären, daß die Miete um einen bestimmten Betrag oder bei Umlagen um einen bestimmbaren Betrag bis zur Höhe der preisrechtlich zulässigen Miete erhöht werden soll. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr der Grund für die Zulässigkeit der Mieterhöhung bezeichnet und die Berechnung mitgeteilt ist. Bestimmt der Vermieter einen Betrag, durch den die preisrechtlich zulässige Miete überschritten wird, so ist die Erklärung insoweit unwirksam.

(2) Die Erklärung kann von dem Inkrafttreten der die Mieterhöhung zulassenden Vorschriften an erfolgen. Ist eine Erhöhung der Miete nur mit besonderer Genehmigung der Preisbehörde zulässig, so kann die Erklärung von dem Zeitpunkt an erfolgen, in dem der Genehmigungsbescheid dem Vermieter zugestellt worden ist.

(3) Die Erklärung des Vermieters hat die Wirkung, daß an die Stelle der bisher zu entrichtenden Miete die erhöhte Miete von dem ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an tritt; wird die Erklärung erst nach dem fünfzehnten eines Monats abgegeben, so tritt an die Stelle der bisher zu entrichtenden Miete die erhöhte Miete von dem ersten des übernächsten Monats an. Soweit im Falle des Absatzes 2 Satz 2 der Genehmigungsbescheid von dem Mieter angefochten wird, kann der Vermieter Ansprüche aus einer gemäß Satz 1 eingetretenen Mieterhöhung erst geltend machen, wenn der Bescheid unanfechtbar geworden ist; der Vermieter kann jedoch verlangen, daß der Mieter die Erfüllung sicherstellt. Die Sicherstellung kann durch Sicherheitsleistung oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

(4) Der Vermieter hat dem Mieter in den Fällen des § 10, des § 22 Abs. 1 und des § 23 Abs. 2 Nr. 1 auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.

#### § 19

(1) Dem Vermieter stehen die Rechte aus § 18 insoweit nicht zu, als eine Erhöhung der Miete auch für den Fall ihrer preisrechtlichen Zulässigkeit durch ausdrückliche Vertragsbestimmung ausgeschlossen ist oder der Ausschluss sich aus den Umständen ergibt.

(2) Hat der Mieter oder für ihn ein Dritter auf den Mietgegenstand notwendige Verwendungen gemacht oder durch Gewährung von Zuschüssen oder in sonstiger Weise einen erheblichen Beitrag zur Schaffung, Instandsetzung oder Instandhaltung des Mietgegenstandes geleistet und ist der Vermieter zum Ersatz nicht verpflichtet, so stehen dem Vermieter die Rechte aus § 18 insoweit nicht zu, als im Hinblick auf die Leistungen des Mieters eine Mieterhöhung nicht gerechtfertigt ist. Der Mieter kann sich auf Leistungen nur berufen,

soweit sie nicht durch die Dauer der Mietzeit als getilgt anzusehen sind; dabei sind Leistungen in Höhe eines Betrages, der einer Jahresmiete zur Zeit der Leistung entspricht, als durch eine Mietdauer von vier Jahren getilgt anzusehen. Leistungen, die den Betrag einer Vierteljahresmiete nicht erreichen, bleiben außer Betracht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Baukostenzuschüsse, bei denen die Leistungen des Mieters in anderer Weise durch Mietermäßigung berücksichtigt wird.

#### § 20

(1) Der Mieter ist unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte berechtigt, das Mietverhältnis innerhalb eines Monats seit dem Zugang der Erklärung des Vermieters zu kündigen. Geht die Kündigung dem Vermieter spätestens am fünfzehnten eines Monats zu, so endet das Mietverhältnis mit Ablauf des Monats; geht sie dem Vermieter nach dem fünfzehnten zu, so endet das Mietverhältnis mit Ablauf des nächsten Monats. Ist der Mieter ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Kündigung gehindert, so läuft die Frist, innerhalb deren die Kündigung ausgesprochen werden kann, nicht vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Zeitpunkt ab, in dem das Hindernis wegfällt; jedoch kann die Kündigung nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der versäumten Frist nicht mehr erklärt werden.

(2) Kündigt der Mieter innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist zu dem dort vorgesehenen Termin, so tritt die Mieterhöhung nach § 18 nicht ein.

(3) Hat der Mieter den Genehmigungsbescheid der Preisbehörde angefochten oder sonst die Zulässigkeit der Mieterhöhung bestritten, so ist der Mieter auch berechtigt, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in dem der Bescheid unanfechtbar geworden oder in dem der Streit über die Zulässigkeit der Mieterhöhung auf andere Weise behoben ist, das Mietverhältnis zu kündigen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.

#### § 21

Hat ein Mieter, bei dem die Voraussetzungen für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe gemäß einer Landesregelung nach den Bundesrichtlinien vom 2. September 1954 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 441) vorliegen, einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe nach § 15 bei der für die Beihilfezahlung zuständigen Stelle gestellt, so kann er die Erfüllung der aus einer Mieterhöhung nach § 18 sich ergebenden Verpflichtungen verweigern, bis diese Stelle über den Antrag entschieden hat, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten seit dem Tage der Antragstellung hinaus.

#### § 24

(1) Sind die Preisvorschriften nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 4 des Geschäftsraummietengesetzes auf Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke, die wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet oder verpachtet sind, weiterhin anzuwenden, so gelten die §§ 18 bis 21 entsprechend.

(2) Bei Miet- und Pachtverhältnissen über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke, die nach ihrem Abschluß von den Preisvorschriften ausgenommen worden sind oder ausgenommen werden, gelten die §§ 18 bis 21 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete oder Pacht eine angemessen erhöhte Miete oder Pacht tritt, als angemessen erhöht ist eine Miete oder Pacht anzusehen, wenn sie die ortsübliche Miete oder Pacht im Sinne des § 9 Abs. 2 und des § 21 Abs. 1 des Geschäftsraummietengesetzes nicht übersteigt. Dies gilt auch insoweit, als die Geschäftsräume oder die gewerblich

genutzten unbebauten Grundstücke wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet oder verpachtet sind.

### Ergänzende Vorschriften

#### § 25

(1) Wohnraum ist als in dem Zeitpunkt bezugsfertig geworden anzusehen, in dem der Bau so weit gefördert war, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden konnte, den Wohnraum zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend.

(2) Im Falle des Wiederaufbaues ist für die Bezugsfertigkeit der Zeitpunkt maßgebend, in dem der durch den Wiederaufbau geschaffene Wohnraum bezugsfertig geworden ist; Entsprechendes gilt im Falle der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung von Wohnraum. Dabei sind die in § 2 der Berechnungsverordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

#### § 26

Preisgebundener Wohnraum ist Wohnraum, dessen Vermietung den Preisvorschriften unterliegt.

#### § 30

(1) Soweit eine Leistung nach diesem Gesetz oder nach anderen mietpreisrechtlichen Vorschriften unzulässig ist, kann sie nach den allgemeinen Vorschriften zurückgefordert werden; § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Der Anspruch verjährt in einem Jahr von der Leistung an.

(2) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt sind, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden; soweit hiernach Rückforderungsansprüche bestehen, verjähren sie spätestens in einem Jahr von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

#### § 31

(1) Hat ein Vermieter von preisgebundenem Wohnraum die Ausführung notwendiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten unterlassen, so kann die zuständige Stelle die sachgemäße Ausführung solcher Arbeiten durch geeignete Verfügungen sicherstellen, wenn Mängel vorliegen, die die Benutzbarkeit des Wohnraumes unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnverhältnisse oder Wohngewohnheiten offensichtlich erheblich beeinträchtigen. Die zuständige Stelle hat dabei im Rahmen der Mittel, die nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden können, dem Umfang und der Dringlichkeit der notwendigen Arbeiten Rechnung zu tragen. Sie kann insbesondere anordnen, daß die Mieter einen entsprechenden Teil der Miete nicht an den Vermieter, sondern an die Stelle selbst oder an eine andere Stelle zu entrichten haben, oder daß sie die Arbeiten selbst ausführen und einen entsprechenden Betrag der Miete einbehalten können, insoweit erlischt der Anspruch des Vermieters; dies gilt auch für den Fall der Abtretung, Verpfändung, Pfändung oder Beschlagnahme der Mietzinsforderung.

(2) Der Betrag, der auf Grund einer solchen Verfügung für Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten in Anspruch genommen wird, darf 30 vom Hundert der jeweils fälligen Miete abzüglich der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Beträge nicht übersteigen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Verfahren bei Verfügungen nach Absatz 1 zu erlassen. Sie können namentlich bestimmen, welche Stellen für diese Maßnahmen zuständig sind, und auch vorschreiben, daß die Beträge von den Mietern wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden können.

## § 33

Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes stehen den Miet- oder Pachtverhältnissen ähnliche entgeltliche Nutzungsverhältnisse gleich.

## § 34

Die §§ 1 bis 30 gelten nicht für Untermietverhältnisse und der Untervermietung preisrechtlich gleichstehende Fälle. Insofern verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

## § 46

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1955 in Kraft.

## Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung der Kirchengemeinde Meldorf und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Süderdithmarschen wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Kiel, den 31. Juli 1955.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Brummaß

(L. S.)

J.-Nr. 11 816/III

Kiel, den 16. August 1955.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 9. August 1955 — V 14 — 1233/55 — 05/I/11 — gegen die Errichtung der vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meldorf keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 12 867/III

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 31. Juli 1955.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Brummaß

(L. S.)

J.-Nr. 11 676/III

Kiel, den 16. August 1955.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 9. August 1955 — V 14 — 1234/55 — 05/I/11 — gegen die Errichtung der zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quickborn keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 12 866/III

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. Juli 1955.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Brummaß

(L. S.)

J.-Nr. 11 071/III

Kiel, den 31. Juli 1955.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg — Senatskanzlei — mit Schreiben vom 22. Juli 1955 — A II 341.15 — 1 — gegen die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eidelstedt keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 11 797/III

## Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bad Oldesloe, Propstei Segeberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Segeberg wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Bad Oldesloe, Propstei Segeberg, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die neu errichtete Pfarrstelle wird als dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe bezeichnet.

## § 3

Die mit Urkunde vom 28. Januar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 14) errichtete bisherige dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe mit dem Amtssitz in Kethwisch wird die fünfte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe.

## § 4

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Juli 1955.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Brummaß

(L. S.)

J.-Nr. 10304/III

\*

Kiel, den 9. August 1955.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 26. Juli 1955 — V 14 — 1074/55.05/I/12 — gegen die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bad Oldesloe keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 12127/III

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kellingen, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Kellingen, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Dönningstedt errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 31. Juli 1955

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Brummaß

(LS)

J.-Nr. 12158/III

\*

Kiel, den 26. August 1955.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 17. August 1955 — V 14 — 1261/55 — 05/I/11 — Bedenken gegen

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kellingen nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 13321/III

Kirchenkollekten im September.

Kiel, den 11. August 1955.

Am 4. September wird von den Gemeinden eine Kollekte zugunsten des Männerwerks unserer Landeskirche erbeten. Es ist in seiner Arbeit und in seinem Werk von Jahr zu Jahr mit Recht bekanntgeworden. Eine lange Zeit vernachlässigter Pflicht unserer Kirche ist dadurch zu ihrem Recht gekommen. Zur Gemeinde gehören nicht nur selbstverständlich auch ihre Männer; auf sie wartet ja gerade eine Fülle von Aufgaben sozialer, wirtschaftlicher, allgemein ordnender Art. Wir danken dem Männerwerk für Weckrufe, die es hat ergehen lassen; wir wollen ihm helfen, nicht nachzulassen in dem Bemühen, den evangelischen Mann zurückzugewinnen für seine Kirche.

Im September begehrt die Kirche den Tag der Inneren Mission. Die gottesdienstliche Sammlung am 18. September soll uns daran erinnern und uns neu lieb machen das Walten der Liebe in unserer Landeskirche. Die Kirche soll sich selbst und ihr Wesen immer wieder erkennen an den Stätten der Barmherzigkeit, die zu bauen, zu erhalten, zu pflegen und mit dem Geist Christi zu erfüllen unser aller Amt und Pflicht ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 12824/III

Bibelwochenrüstzeit.

Kiel, den 12. August 1955.

Vom 25. bis 27. September 1955 findet in Kropp die diesjährige Rüstzeit für die Bibelwoche am Schluß des Kirchenjahres statt. Die Bibelwoche behandelt in diesem Jahre Elia-Geschichten aus 1. Kön. 17 bis 2. Kön. 2. Als Gesamtthema wurde vorgeschlagen: „Ist denn kein Gott bei Euch?“ Unter diesem Thema ist auch eine Handreichung im Druck erschienen. Prof. D. Rendtorff-Kiel, der die Handreichung herausgegeben hat, wird bei der Rüstzeit in Kropp die Einführung zu den Bibelwochentexten geben. Wir weisen die Amtsbrüder auf die Rüstzeit in Kropp hin und bitten alle, die daran teilnehmen möchten, daß sie sich möglichst bald bei Pastor Christophersen-Schleswig anmelden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 13035/V

Tagung der schleswig-holsteinischen Missionskonferenz.

Kiel, den 25. August 1955.

Die schleswig-holsteinische Missionskonferenz führt ihre diesjährige Arbeitstagung vom 18.—20. September 1955 in Kiel durch.

Es sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

am 18. September 1955 um 20 Uhr

ein Abendgottesdienst in der St. Nikolai-Kirche. Predigt Oberkonsistorialrat Schmidt.

am 19. September 1955 um 9 Uhr

Vortrag von Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen über das Thema: „Neue Wege der Missionen“.

um 15.30 Uhr

Vortrag von Prof. Dr. Dammann über das Thema: „Volkskirchen in Südwestafrika“.

um 20 Uhr

übergemeindlicher Gemeindeabend mit Vorträgen von Prof. Dr. Dammann über den Islam in Ostafrika und von Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen über „Kirche und Mission“.

am 20. September 1955 um 9 Uhr

Vortrag von Prof. D. Freytag über das Thema: „Der Islam als nachchristliche Religion“.

nachmittags Abschluß der Konferenz.

Auswärtige Teilnehmer werden gebeten, ihre Anmeldung mit eventuellen Quartierwünschen an Oberkonsistorialrat Schmidt, Kiel, Körnerstr. 3, bis zum 15. September 1955 einzusenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 13 704/V

Tag der Diakonie.

Kiel, den 17. August 1955.

Der Tag der Diakonie wird am Mittwoch, dem 21. September 1955, in Eckernförde stattfinden.

Der Landesverband der Inneren Mission und das Hauptbüro des Evangelischen Hilfswerks unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche laden die Pastoren, Kirchenvorstände, Gemeinden und Gemeindefreie zum Besuch dieses Tages herzlich ein.

Einzelheiten werden den Gemeinden direkt vom Martinshaus in Rendsburg mitgeteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 12 951/VI/VIII

Kirchenmusikalische Arbeitswoche.

Kiel, den 30. August 1955.

Die landeskirchliche Arbeitswoche für Kirchenmusik, die der Landeskirchenmusikdirektor — zum fünften Male — vom 3. bis 8. Oktober in Rendsburg veranstaltet, will den Kirchenmusikern unserer Landeskirche Hilfe und Zurüstung für die kirchenmusikalische Arbeit in den Einzelgemeinden geben. Mitarbeiter sind unter anderem Prof. Dr. Wilhelm Ehmann (Serford) und Prof. Adolf Detel (Hamburg). Einzelheiten wurden den Kirchenmusikern bereits durch Rundbrief mitgeteilt. Die Kirchenvorstände werden gebeten, den Kirchenmusikern die Teilnahme an der Arbeitswoche nahelegen, sie während der Arbeitswoche zu beurlauben und ihnen eine Beihilfe zu den Fahr- und Aufenthaltskosten zu gewähren. Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummack

J.-Nr. 13 656/VIII

Empfehlenswerte Schrift.

Walter Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, Band I: Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt, 283 S.; Band II: Urkundensammlung zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, 622 S., Verlag des Evangelischen Presseverbandes Düsseldorf 1954. Preis: 40,— DM.

Unser schleswig-holsteinischer Pastor und Dozent an der Kieler Universität Dr. Walter Göbell legt nunmehr sein abgeschlossenes Werk über die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vor. Das volle Werk erscheint in einer Zeit, in der nicht nur unsere Landeskirche vor entscheidenden Aufgaben auf dem Gebiet der Kirchenordnung steht. Die Ausführungen Göbells werden sowohl dem Theologen wie dem Kirchenjuristen eine wichtige Hilfe sein für seine eigene Urteilsbildung auf diesem wichtigen Gebiet kirchlichen Lebens. Das Quellenmaterial ist zum Teil durch den Krieg vernichtet, wodurch das ganze Werk seinen archivariischen Wert neben allem sonstigen erhält.

Göbell hat hier eine Arbeit fertiggestellt, die für das Verständnis kirchlicher Selbstverwaltung auch in der Lutherischen Kirche Gewicht bekommt. Seine demnächst erscheinende Sammlung und Bearbeitung des Kastanschen Briefwechsels ergänzt das Gesamtbild nach der Seite des bischöflichen Amtes und des Bereichs seiner Wirksamkeit.

J.-Nr. 13 444/III

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Sitz in Lügumkloster wird zum 1. Dezember 1955 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung der Nordschleswigschen Gemeinde nach Präsentation der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel einzusenden. Pastorat ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 11 945/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Uelsby und Fahrrenstedt mit dem Amtssitz in Böklund, Propstei Südingeln, wird zum 1. Oktober 1955 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Kappeln an das Landeskirchenamt zu richten.

Wohnung im Pastorat in Böklund ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 938/III

## Personalien

### Promoviert:

Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat am 28. April 1955 den Landesuperintendenten für Lauenburg, Hans Matthiesen, Katenburg, zum Doktor der Theologie ehrenhalber ernannt.

### Ernannt:

- Am 9. August 1955 der Pastor Adolf Lensch, bisher in Ikehoe, zum Pastor der Kirchengemeinde Plön (2. Pfarrstelle), Propstei Plön;
- am 9. August 1955 der Pastor Friedrich Schüller, 3. 3. in Hohenwestedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenwestedt (Pfarrstelle des Nordbezirks), Propstei Kendsburg;
- am 17. August 1955 der Pastor Klaus Pasewaldt, 3. 3. in Hamburg-Farmsen, zum Pastor der Kirchengemeinde Farmsen (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 19. August 1955 der Pastor Karl Bitterling mit Wirkung vom 3. Oktober 1954 zum Pastor der Kirchengemeinde Olderup, Propstei Suisun-Bredstedt;
- am 20. August 1955 der Pastor Hans-Heinrich Tolkiehn, 3. 3. in Delau, zum Pastor der Kirchengemeinde Bad Oldesloe (3. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Kethwisch, Propstei Segeberg.

### Eingeführt:

Am 7. August 1955 der Pastor Hermann Brandt als Pastor der Kirchengemeinde Todenhüttel, Propstei Kendsburg.

### Gestorben:



Pastor i. R.

### Alfred Köfner

geboren am 4. September 1884 in Konstanz,  
gestorben am 16. Juli 1955 in Sürup.

Der Verstorbene wurde am 24. Juli 1910 für das Amt eines Hilfsgeistlichen in Altrahlstedt ordiniert. Am 2. April 1911 wurde er Pastor in Westerhever, am 6. April 1913 in Giebau und am 27. August 1916 in Tetenbüll. Vom 28. Juli 1929 bis zu seiner zum 1. Juli 1950 erfolgten Emeritierung war er Pastor in Sürup.



Pastor i. R.

### Walther Martens

geboren am 18. Juli 1880 in Travemünde,  
gestorben am 30. Juli 1955 in Weinheim/Bergstraße

Der Verstorbene wurde am 5. Mai 1918 für das Amt eines Provinzialvikars in Aumühle ordiniert und war ab 25. August 1918 Pastor in Basthorst i./Lbg. Vom 14. Februar 1926 bis zu seiner zum 1. Januar 1947 erfolgten Emeritierung hat er das Pfarramt Michaelis II in Kiel versehen.



Pastor i. R.

### Richard Schmidt

geboren am 13. März 1877 in Kendsburg,  
gestorben am 5. August 1955 in Hamburg-Blankenese.

Der Verstorbene wurde am 24. September 1905 für das Amt eines Hilfsgeistlichen in der St. Johanniskirche in Altona ordiniert und war ab 31. Mai 1908 2. Compastor in Ikehoe, ab 5. November 1911 Pastor in Burg in Dithm. und vom 18. Oktober 1931 bis zu seiner zum 1. April 1946 erfolgten Emeritierung Pastor in der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese.